

Handschriftliches zur Summa de penitentia des Magister Paulus von Sankt Nikolaus.

Von Heinrich Weisweiler S. J.

Unter den vielen Bußtraktaten des 13. Jahrhunderts hat die öfter in den Handschriften einem Magister Paulus zugeschriebene *Summa de penitentia* wohl neben der Arbeit Raimunds von Peñafort die meiste Verbreitung gefunden. Zählt doch allein die Münchener Handschriftensammlung 17 Abschriften dieses Werkes. Wir finden es u. a. in Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien und England. Dreimal ist es bis heute im Druck erschienen. Zunächst hat R. Duellius den Traktat in seine *Miscellanea I Augustae Vindel.* 1723; S. 59—83) aufgenommen. 1880 erschien er sodann in der Bibliothek von Monte-Casino¹. Endlich gab J. Lindeboom ihn nach zwei holländischen Hss heraus². Jede dieser Druckausgaben enthält jedoch einen verschiedenen Text.

Über den Verfasser ist sich die Forschung völlig uneinig. B. Hauréau³ hatte in den Bibliotheken von Paris, Wien, München, Oxford u. a. gefunden, daß die Summe einem Magister Paulus, aber auch Kardinal Berengar, Raimund von Peñafort und Franz Caraccioli zugeteilt werde. Weil wir die Summen des Raimund und Berengar kennen, so glaubte er, daß diese Namen als Verfasser ausscheiden. Es bleiben Magister Paulus und Franz Caraccioli (gest. 1326). Da es schon Hauréau auffiel, daß die Summe in zwei Bearbeitungen vorliegt, hielt er es für möglich, daß die eine Form von Paulus, die andere von Caraccioli herstamme. Die Frage, welche von Paulus und welche von Caraccioli komme, ließ er jedoch unbeantwortet. Offen blieb auch, welche der beiden Formen die ursprüngliche war⁴.

Zur näheren Bestimmung des Magister Paulus zog Hauréau die handschriftlichen Bemerkungen hinzu, welche sagen, der Traktat sei „zu Ehren des hl. Nikolaus (in honorem Sancti Nicolai)“ geschrieben. Hauréau selber denkt vor allem an St. Nicolas du Louvre bei Paris. An eine Kirche St. Nikolaus in der Diözese Passau glaubt

¹ Bibliotheca Casinensis IV. Florilegium SS. 191—215.

² Nederlandsch Archief voor Kerkgeschiedenis XV (1919) 180—219.

³ Notices et extraits III 225; Histoire littér. de la France XXX 411.

⁴ „Raymond de Penafort et Bérenger Frédol peuvent être néanmoins écartés sans hésitation; ils ont l'un et l'autre traité la matière de la confession, mais ils l'ont fait en des écrits qui n'ont aucun rapport avec celui que leur attribuent les manuscrits cités. Restent le chancelier François et maître Paul, dont l'un a certainement spolié l'autre. Mais quel est le spoliateur? Est-ce l'auteur du traité le plus long ou celui du traité le plus court? Cela demeure incertain.“

Fr. Schulte⁵. Er entnimmt das einer Bemerkung des Münchener Handschriftenkatalogs zu Clm 4782 a. In dieser heißt es nämlich, der Kodex enthalte: „Magistri Pauli presbiteri S. Nicolai (prope Passau) Summa de confessione⁶.“ Ihm stimmt P. Pol. Schmoll O. F. M. bei⁷. Auch N. Paulus denkt auf Grund der Münchener Katalogbemerkung an Passau. Nur meint er, daß Paulus nicht Weltpriester, sondern Mitglied des Chorherrenstiftes St. Nikolaus bei Passau gewesen sei⁸.

Anders urteilen die Herausgeber des Katalogs der Bibliothek von Monte Casino⁹. Sie schreiben die Summe Paul von Ungarn O. P. zu, dem Kirchenrechtprofessor von Bologna und Schüler des hl. Dominikus. Ihnen folgt neuerdings, wenigstens für den Text der Summe, welche das Florilegium Casinense bietet, A. Teetaert¹⁰: „Cette dernière opinion serait la plus vraisemblable parce que le texte entier trahit l'état religieux de l'auteur.“ Teetaert glaubt ferner, daß sich so am besten erklären lasse, wie die Summe von einem anderen, ebenfalls italienischen Autor, dem Kardinal Berengar, umgearbeitet werden konnte¹¹.

In Kardinal Berengar von Tuskulum (gest. 1323) sieht besonders Lindeboom¹² den Verfasser des Traktates. Er kann sich dafür auf eine Reihe von Hss berufen, welche Berengars Autorschaft ausdrücklich bezeugen. So Leiden, Universitätsbibl., Cod. lat. 191 C; Utrecht, Universitätsbibl., Cod. lat. 112; Wien, Nat.-Bibl., Cod. 1703. Wenn die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse Lindeboom nicht an weiteren

⁵ Geschichte der Quellen II 531.

⁶ „Der Umstand, daß die Wiener Handschrift nebst anderen, welche den Namen Paulus nicht haben, das Werk ad honorem b. Nicolai, verfaßt sein lassen und in mehreren der Verfasser als presb. S. Nicolai, in einer presb. S. Nicolai prope Passau bezeichnet wird, rechtfertigt wohl die Annahme, daß es im 14. Jahrhundert von einem deutschen Geistlichen der Diözese Passau, namens Paulus, gemacht wurde.“

⁷ Die Bußlehre der Frühscholastik (München 1909) 112: „Summa de penitentia mag. Pauli, Priesters der Kirche des hl. Nikolaus prope Patavium.“

⁸ Geschichte des Ablasses im Mittelalter I (1922) 247: „Magister Paulus, Mitglied des Chorherrenstiftes St. Nikolaus bei Passau.“

⁹ Codicum Casinensium manuscriptorum Catalogus. Cura et studio monachorum S. Benedicti Archicoenobii Montis Casini (1915) 268 zu Cod. 184.

¹⁰ La confession aux laïques (Paris 1926) 352.

¹¹ „Dans cette dernière hypothèse s'explique aussi très bien comment le cardinal Bérenger peut avoir raccourci et résumé le texte de la Somme de Maître Paul, puisque l'Italie méridionale devrait alors être considérée comme la patrie d'origine de la Somme de Maître Paul“ (a. a. O. 352). — Nach Ausweis der vorliegenden Arbeit sind jedoch Umarbeitungen auch außerhalb Italiens vorgenommen worden. Somit ist der an sich schon schwache Grund in unserem Falle sicher nicht anwendbar.

¹² A. a. O. 161 ff.

Studien ausländischer Hss gehindert hätten, würde er weitere gefunden haben, welche Berengars Namen tragen. Schon Teetaert hat als solche genannt: Florenz, Bibl. Naz., Cl. VII, 1180; Rom, Cod. Palat. lat. 714¹³. Es wären noch hinzuzufügen: Paris, Bibl. nat. Cod. lat. 14.523; München, Staatsbibl., Clm 16.195 (saec. 15. aus St. Nikolaus bei Passau) fol. 131 ss. Teetaert stimmt Lindeboom auch in der Zuerteilung der Summe an Kardinal Berengar bei für den Text, den L. veröffentlicht hat und den Teetaert mit Recht als eine spätere Überarbeitung der ursprünglichen Summe bezeichnet. Berengar würde also nicht als erster Verfasser, sondern nur als Bearbeiter in Frage kommen¹⁴.

Die Liste der Namen, welche als Urheber der Summe auftreten, muß nach meinen handschriftlichen Untersuchungen jedoch noch erweitert werden. In mehreren Hss wird nämlich auch ein gewisser Magister Wilhelmus als Verfasser bezeichnet. So in Clm 11.481 (1390 aus Pollingen) fol. 85 ss. und Bamberg, Staatl. Bibl., Msc. theol. 36 (Q. II. 5) (1445/1447) fol. 144 ss. — Clm 9740 (1456 aus Oberaltaich) fol. 53 ss. tritt für Innozenz III. als Verfasser ein. — Cod. 1355 und 4012 der Hofbibl. von Wien schreiben die Summe Raimund von Peñafort zu. — Cod. 799 B von Monte Casino spricht von den „fratribus predicatorum“. — Nach Cod. lat. 3568 der Pariser Bibl. nat. ist die fol. 146 beginnende *Summa poenitentiae* „edita a magistro Francisco [Caraccioli], quondam cancellario Parisiensi“ († 1326).

Bei unseren handschriftlichen Untersuchungen konnten wir nun zusammen mit den Angaben von Hauréau und Teetaert die folgenden Hss feststellen, welche den Traktat dem Magister Paulus zuschreiben: Angers Cod. 394 (381) (saec. 14.); Prag, Universitätsbibl., III D 13 (saec. 15.) fol. 143^v ss.; Rom, Cod. Palat. lat. 461 (saec. 15.) fol. 251 ss.; Erlangen, Universitätsbibl., Cod. 221 (saec. 14.) fol. 138 ss.; Paris, Bibl. nat. Cod. lat. 14.883; Cod. lat. 14.528; Oxford, Coll. Lincoln, Cod. 67; München, Staatsbibl., Clm 3238 (saec. 15. aus Aspach) fol. 146 ss.; Clm 4586 (saec. 13. aus Benediktbeuern) fol. 1 ss.; Clm 4782 a (saec. 15. aus Benediktbeuern) fol. 1 ss.; Clm 4708 (1469/1472 aus Benediktbeuern) fol. 70^v ss.; Clm 5604 (saec. 15. aus Dießem) fol. 155 ss.; Clm 9666 (saec. 13. aus Oberaltaich) fol. 75 ss.; Clm 11.338 (saec. 13. aus Pollingen) fol. 48 ss.; Clm 14.724 (saec. 14. aus St. Emmeram) fol. 246 ss.; Clm 18.779 (saec. 15. aus Tegernsee) fol. 148 ss.; Venedig, Marciana (Valentinelli, Bibl. ms. codd. S. Marci II 99).

Eine große Anzahl von Hss ist uns anonym überliefert: Rom, Cod. Palat. lat. 397 (1439) fol. 18 ss.; Cod. Palat. lat. 710; Paris, Bibl.

¹³ Teetaert, a. a. O. 351. Cod. Palat. lat. 710, welchen T. noch anführt, ist anonym.

¹⁴ Teetaert, a. a. O. 352.

nat. Cod. lat. 15.952, fol. 99 ss.; Cod. lat. 16.504, fol. 83 ss.; Oxford, Bodleiana, Cod. Laud. miscell. 208; Klosterneuburg, Cod. 194 (saec. 15.) fol. 196 ss.; Cod. 797 (saec. 15.) fol. 231 ss.; Erlangen, Universitätsbibl., Cod. 276 (saec. 13.) fol. 9 ss.; Cod. 318 (saec. 13/14.) fol. 10 ss.; Leipzig, Universitätsbibl., Cod. 152 (saec. 14.) fol. 19 ss.; Bamberg, Staatl. Bibl., Msc. patr. 52 (Q. IV. 39) (1418) fol. 80 ss.; Msc. theol. 107 (Q. IV. 36) (saec. 15.) fol. 70 ss.; Msc. theol. 124 (Q. III. 14) (saec. 15.) fol. 120 ss.; Trier, Stadtbibl., Cod. 802 (saec. 15.; unvollständig) fol. 254 ss.; München, Staatsbibl., Clm 3049 (saec. 15. aus Andechs) fol. 40 ss.; Clm 3596 (1446 aus der Stadtbibl. von Augsburg) fol. 132 ss.; Clm 5979 (saec. 15. aus Ebersbach) fol. 17 ss.; Clm 12.665 (saec. 13/14 aus Ranshofen) fol. 143 ss.; Clm 14.177 (saec. 15. aus St. Emmeram) fol. 246 ss.¹⁵ In Monte Casino ist Cod. 184 anonym; desgleichen in Lambach Cod. lat. 134.

Diese Aufzählung macht natürlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Eine solche zu erreichen, ist bei der übergroßen Zahl der überlieferten Hss eine Unmöglichkeit. Es war nur beabsichtigt, die bisherigen Funde zu ergänzen, eventuell richtigzustellen und vor allem die große Verbreitung und Mannigfaltigkeit der Summe zu zeigen. Auch sollte eine genügend große Anzahl der Hss aufgeführt werden, welche ein Urteil über die Entwicklung des Textes der Summe wie auch über deren Urheber auf Grund handschriftlichen Studiums ermöglichen und sicherstellen. Diesen beiden Fragen wollen wir jetzt nähertreten und zunächst die *Urform* festzustellen suchen.

* * *

Schon bei einer mehr oberflächlichen Durchsicht der Hss fällt es auf, daß jene, in welchen die Summe dem Kardinal Berengar zugeschrieben wird, eine eigene Gruppe auch textlich wie inhaltlich bilden. Sie bieten einen Text, der von dem der anderen Hss völlig verschieden ist. Es ist die Summe, wie sie von Lindeboom gedruckt worden ist. Die eigentliche Summe, wie sie sich in den anderen Hss findet, ist hier sehr verkürzt. Dafür ist ein neuer Anhang über verschiedene Beichtfragen usw. beigefügt, der sonst fehlt.

Von den aufgezählten anonymen Hss gehören zu dieser Gruppe Clm 14.177, Rom, Cod. Palat. lat. 710 und Klosterneuburg 194. Somit erhalten wir alles in allem zehn Abschriften dieser Gruppe. Mit Recht hat sie Teetaert¹⁶, wie wir schon bemerkten, einer späteren

¹⁵ Von den bei Teetaert (a. a. O. 352) aufgeführten sechs anonymen Münchener Hss ist also nur eine in Wirklichkeit ohne Verfasseramen; alle anderen sind auch schon im Katalog mit Namen verzeichnet. T. hat offenbar die bei Lindeboom vorgenommene Einteilung in bisher bekannte und in neue Hss falsch gedeutet in nicht anonyme und anonyme.

¹⁶ A. a. O. 352.

Zeit zugewiesen. Denn es fehlt auf der einen Seite jeder Anhaltspunkt, die Autorschaft Berengars für diese Summe zu leugnen. Auf der anderen Seite aber ist es wegen der handschriftlichen Belege der Summe bereits aus dem frühen 13. Jahrhundert wie auch wegen der Bezeichnung der *Constitutio Omnis utriusque sexus* des Laterankonzils als „nova constitutio“ unmöglich, die Summe in ihrer Grundform erst Berengar (gest. 1323) zuzuschreiben. Es bleibt also nur die Annahme, daß Berengar der Verfasser einer späteren Bearbeitung ist. Damit scheidet dieser Text vorläufig aus unserer weiteren Betrachtung aus.

Die übrigen Hss teilen sich zunächst in zwei neue Hauptgruppen. Der auffallendste Unterschied liegt in dem Fehlen der Dekrethinweise in der einen Gruppe. So erhalten wir zwei verschiedene Texte, von denen der eine ohne die Dekrethinweise (oD-Gruppe) bei Duellius gedruckt ist, während der andere mit den Hinweisen (D-Gruppe) im wesentlichen dem im Florilegium Casinense¹⁷ herausgegebenen Text entspricht¹⁸.

Das ist jedoch nicht der einzige Unterschied der beiden Gruppen. Mit den beiden Hss von Monte Casino, welche beide der D-Gruppe angehören, hat auch z. B. Clm 3596, 3238, 3049, 5979, 9666, 12.665; Erlangen Cod. 276; Leipzig Cod. 152; Bamberg Msc. theol. 107 (Q. IV. 36) im Beginn nach einer kurzen Einleitung ein langes Inhaltsverzeichnis, das mit der Kapitelangabe *de principalibus vitiis* oder mit dem weiteren Kapitel *de cardinalibus virtutibus* endet. — Die Gruppe ohne Dekret (oD-Gruppe) jedoch hat dieses Inhaltsverzeichnis nicht, wie schon der Text bei Duellius zeigt. So auch z. B. Clm 4782 a, 4586, 11.338, 18.779. Eine Ausnahmestellung nimmt Clm 9740 ein, welcher Innozenz III. als Verfasser nennt; ebenso der dem Magister Wilhelm zugeschriebene Traktat in Clm 11.481; Bamberg Msc. theol. 36 (Q. II. 5); Msc. patr. 52 (Q. IV. 39)¹⁹. Wir kommen auf diese Summen noch zurück und werden die Abweichung erklären. Zu diesen Hss der oD-Gruppe, welche das Inhaltsverzeichnis dennoch haben, zählt auch Bamberg Msc. theol. 124 (Q. III. 14). Hier ist das Verzeichnis offenbar aus einer anderen Hs der D-Gruppe beim Abschreiben eingefügt worden. Denn es ist das lange Verzeichnis der D-Gruppe, während die Hs selber nur die geringere Anzahl der Kapitel der oD-Gruppe im Text enthält.

Hierin liegt nämlich ein weiterer Unterschied der beiden Gruppen.

¹⁷ Duellius 59 ff.; Florilegium Casinense IV 191 ff.

¹⁸ In Clm 4586 und 18.779 sind die Dekrethinweise aus der D-Gruppe am Rande nachgetragen. Da der Text dieser Hss sonst ganz der oD-Gruppe entspricht, sind sie dieser beizuzählen.

¹⁹ In der letzten Hs ist Wilhelm nicht als Verfasser genannt; sie ist anonym. Jedoch entspricht sie, wie wir zeigen werden, inhaltlich den beiden anderen Hss, die Wilhelm als Verfasser ausdrücklich nennen.

Die D-Gruppe bietet einen längeren Text. Sie schließt mit den Worten „nichil diminutum“²⁰ des Kapitels *de cardinalibus virtutibus*. Das ist der einheitliche Schluß aller vollständigen Hss dieser Gruppe²¹. Der Traktat *de confessione*, den das Florilegium Casinense noch weiter im Anschluß an die Worte „nichil diminutum“ druckt²², fehlt in den anderen Hss wie auch im Inhaltsverzeichnis der von den Benediktinern abgedruckten Summe selber. Er gehört, wie nun auch die Herausgeber des neuen Katalogs von Monte Casino zugeben²³, somit nicht mehr zu unserer Summe. — Die oD-Gruppe endet einheitlich schon mit dem Kapitel *de desperatione*. Es fehlen die langen Kapitel *de vitiis principalibus* und *de virtutibus cardinalibus*. So die Summe bei Duellius; so auch z. B. Clm 4782 a, 4586, 11.338, 11.481, 18.779; Klosterneuburg Cod. 797; Bamberg Msc. theol. 124 (Q. III. 14). Bei Duellius ist noch als 22. Kapitel nach *de desperatione venie* zugefügt: „Dicta Rudberti episcopi olmucensis. Sacra Scriptura continet decem precepta.“ Dann folgt ein weiteres Kapitel: „Quenam adhuc a penitente querenda sint. Non solum querendum est a persona, quam frequenter commissa sint preterita sed et quam recenter...“ Diese Kapitel gehören jedoch nach Ausweis anderer Hss nicht mehr zur Summe. So hat z. B. Clm 11.338, welcher wie der von Duellius benutzte Kodex auch aus Pollingen stammt und, wie der Text zeigt, entweder der abgedruckte Kodex selber ist oder doch zu seiner engsten Familie gehört, diese Kapitel unter einer völlig neuen Überschrift. Während sonst nur die Anfangsbuchstaben der Kapitel in Rot ausgezeichnet sind, ist hier die ganze Überschrift genau wie die Überschrift des ganzen Bußtraktates in Rot geschrieben. — Eine wirkliche Ausnahme macht wiederum die Summe, welche Innozenz als Autor verzeichnet. Sie enthält noch ein Kapitel *de vitiis*. Dieses hat jedoch einen anderen Wortlaut als das entsprechende Kapitel in der D-Gruppe. Außerdem fügt sie vor *de vitiis* nach dem Kapitel *de desperatione* noch ein sonst in keiner der Gruppen vorhandenes Kapitel *de peccato in Spiritum Sanctum* ein. Das zeigt, daß der ursprüngliche Text der eigentlichen Summe mit dem Kapitel *de desperatione* endete und der neue Bearbeiter — wir werden darauf nachher zurückkommen — an die Vorlage diese Kapitel angefügt hat. — Einen besonderen Schluß bietet auch Cod. Palat. lat. 397. Er gehört zur D-Gruppe. Jedoch hat der spätere Überarbeiter bald den ursprünglichen Text fast ganz umgearbeitet, so daß schließlich am Ende der Summe fast nur noch die Kapitelfolge beibehalten ist. — Eine größere Schwierigkeit machen die beiden Erlanger Hss 221 und 318, welche keine Dekretanmerkungen zu haben scheinen und dennoch den langen Text bieten.

²⁰ Florilegium Casinense IV 214.

²¹ Die Trierer Hs 802 ist am Anfang und Schluß unvollständig.

²² S. 214.

²³ A. a. O. 268.

Eine genauere Untersuchung aber zeigte, daß nicht der oD-Text vorliegt, sondern bis in die Einzelheiten der Wort- und Satzbildung der D-Text. Es sind nur die Dekrethinweise ausgelassen worden. Freilich ist das nicht überall der Fall gewesen. Der Überarbeiter hat sie hie und da stehenlassen. So z. B. Erlangen Cod. 221, fol. 139: „ut in extravaganti de officio iudeorum quesitum...“²⁴. Wir haben also eine Überarbeitung der D-Gruppe vor uns, welche die Dekrethinweise meist wegließ.

Die D-Gruppe gibt endlich einheitlich bei der im Kapitel *Quando peccatum iam confessum debeamus iterum confiteri* erwähnten „nova constitutio“ *Omnis utriusque sexus* auch ausdrücklich den Namen des Laterankonzils an: „secundum novam constitutionem... in concilio lateranensi.“ So Monte Casino Cod. 184; Cod. 799 B; München, Clm 3238, 3596, 5979, 9666, 12.665; Erlangen Cod. 276; Leipzig Cod. 152; Bamberg Msc. theol. 107 (Q. IV. 36); Rom, Cod. Palat. lat. 397. — Die oD-Gruppe gibt zwar die „nova constitutio“ an; es fehlt jedoch die Konzilsangabe. So sowohl bei Duellius (S. 70), wie z. B. in Clm 4782 a, 4586, 9740, 11.338, 11.481, 18.779; Erlangen Cod. 221; Cod. 318; Klosterneuburg Cod. 797; Bamberg, Msc. patr. 52 (Q. IV. 39); Msc. theol. 124 (Q. III. 14); Msc. theol. 36 (Q. II. 5). Eine Ausnahme macht Clm 3049, welcher zur D-Gruppe gehört, aber das Konzil wie die oD-Gruppe nicht angibt. Da der Kodex sonst alle Merkmale der oD-Gruppe trägt, wird es sich wohl nur um eine Auslassung des Schreibers handeln.

Auch in der allgemeinen Wortgestaltung unterscheiden sich beide Formen, wenn auch nur unwesentlich, so doch dauernd. Ein Blick in die Ausgabe von Duellius und Monte Casino wird das zeigen, z. B. an den Überleitungen zu den einzelnen Kapiteln. So sagt die D-Gruppe gleich bei dem ersten Kapitel: „Videamus, quo tempore inceperit confessio et de hoc sunt quinque opiniones.“ — Anders die oD-Gruppe: „Primo ergo videamus, quo tempore coeperit confessio. Ad hoc quinque sunt opiniones.“ Oder Kapitel 2: Die D-Gruppe schreibt: „Sequitur quare instituta fuit confessio, ideo scl. ut ...“, während es in oD heißt: „Ideo autem instituta fuit confessio ut...“

* * *

Welche von den beiden Gruppen ist nun die ursprüngliche? Aus dem Alter der Hss läßt sich hier leider nichts entscheiden, da wir schon im 13. Jahrhundert ziemlich gleichmäßig beide Formen vertreten finden. Um nur aus München ein Beispiel anzuführen, das sich bei den anderen Bibliotheken wiederholen ließe, so sind dort als älteste Hss Clm 4586, 9666, 11.338 anzusprechen²⁵. Von diesen

²⁴ Vgl. Florilegium Casinense IV 192.

²⁵ Vgl. auch Lindeboom a. a. O. 195.

gehören Clm 4586 und 11.338 zur oD-Gruppe, während Clm 9666 deutlich die D-Form vertritt. Das zeigt, daß beide Formen bald nacheinander schon im 13. Jahrhundert entstanden sein müssen.

Ein erster Hinweis auf die ursprüngliche Form dürfte in einer Bemerkung liegen, welche die Hss beider Gruppen bieten. Am Schluß des Kapitels *Quae sunt mortalia peccata* heißt es nämlich: „tamen de his et fere de omnibus vitiis tractatum infra subiciemus“ (Duellius 74; Floril. Cas. 200). Ähnlich am Ende des Kapitels *de interrogationibus a sacerdote faciendis*: „in fine tamen totius huius tractatus, si potero et tempus habuero, tractabo de istis vitiis principalibus ponendo descriptiones, que ex ipsis procedunt, et de virtutibus cardinalibus. Tamen ad presens tradam doctrinam beati Gregorii ...“ (Duellius 66; Floril. Cas. 195). Da sich diese Stellen in beiden Gruppen finden, haben wir als sicheres Ergebnis, daß der ursprüngliche Verfasser nicht nur eine eigentliche Beichtsumme schreiben, sondern auch im Anschluß daran über die Tugenden und Laster in eigenen Kapiteln handeln wollte („infra subiciemus“ bzw. „in fine totius tractatus... tractabo“). Diese Tugend- und Lasterabhandlung finden wir jedoch nur in der D-Gruppe. Sie allein erfüllt also ganz das Versprechen des ursprünglichen Verfassers. Aber es bleibt noch die Möglichkeit, daß er seinen Plan nicht ausgeführt hat und nur die kurze Beichtsumme schrieb (oD-Gruppe), bis dann ein anderer diese durch die Anfügung der Dekrethinweise umarbeitete und auch den ursprünglichen Plan des ersten Verfassers durchführte, d. h. eine Tugend- und Lasterlehre hinzusetzte (D-Gruppe).

Dieses aber wird unwahrscheinlich durch eine weitere Stelle, die ebenfalls beiden Gruppen gemeinsam ist und somit vom ursprünglichen Verfasser herrührt. Bei dem Kapitel *Quis peccata dimittat* heißt es: „Nota quod per ista dimittuntur venialia: per dominicam orationem... aquam ... dein per ... disciplinam capituli sed hoc in iure (Duellius addit: Canonico) non inveni, sed generaliter ecclesia sic observat et sic credo esse observandum.“ Dann folgt bei der D-Gruppe noch der Beweis dafür, daß eine allgemeine Kirchengewohnheit zu beobachten sei nach art. XI dis. c. ecclesiasticarum et c. catholica. Da die Bemerkung: „hoc in iure non inveni“ sich in beiden Gruppen findet, rührt sie sicher vom ersten Verfasser her.

Der ursprüngliche Verfasser hat also nach Ausweis dieses Textes für seine Summe das Kirchenrecht verglichen; jedoch seine Aufstellung über den Nachlaß der läßlichen Sünden durch das Ordenskapitel dorthier nicht belegen können. Daher gibt er dieses sein negatives Ergebnis an: „non inveni.“ Wir dürften somit etwa folgende Entwicklungsreihe haben: Ursprünglich ist eine Summe, welche einzelne Behauptungen aus dem Kirchenrecht zu belegen suchte, d. h. die D-Gruppe. Diese verwirklicht auch den vollen Plan des ursprünglichen Verfassers, an die eigentliche Beichtsumme noch eine Tugend-

und Lasterlehre anzugliedern. Ein späterer Bearbeiter hat dann sehr bald, wohl aus mehr praktischen Gründen, allein die für unmittelbare Seelsorge berechnete eigentliche Beichtsumme herausgegeben ohne die Tugend- und Lasterlehre und ohne die für die Praxis nicht wichtigen Dekrethinweise. Den „negativen“ Dekrethinweis bei dem Nachlaß der läßlichen Sünden durch das Ordenskapitel hat er wohl übersehen und nicht gestrichen, da er keine Dekretzahlen enthielt²⁶.

Der erste Teil der vollständigen Summe, der eigentliche Beichtunterricht, wurde auch später noch vielfach umgearbeitet. Eine ziemlich frühe Neuherausgabe stellt die Summe in Clm 11.481; Bamberg Msc. theol. 36 (Q. II. 5) und Msc. patr. 52 (Q. IV. 39) dar. Bamberg Msc. theol. 36 (Q. II. 5) sagt davon ausdrücklich: *Incipit tractatus de confessione utilis magistri Wilhelmi primo in hunc modum* (fol. 144). Die Überarbeitung zeigt sich sofort in der Einleitung. Nach ihr ist die Arbeit nicht wie in der gewöhnlichen Summe „ad honorem Dei, sanctique Nicolai ac fratrum utilitatem et deo confitentium salutem“ geschrieben, sondern „ad honorem Dei et sancte Virginis ac fratrum et omnium sacerdotum“ (Clm 11.481 fol. 85). Ähnlich auch Bamberg Msc. theol. 36 (Q. II. 5): „in nomine Domini et sancte Marie ad utilitatem omnium confratrum“; oder Bamberg Msc. patr. 52 (Q. IV. 39); „ad honorem Dei et sancte Virginis Marie ac fratrum omnium sacerdotum“. — Im Text selber fehlen von den sonst vorhandenen Kapiteln der Abschnitt *an circumstantie aggravent peccatum*; ferner bei den *abusus* die Abhandlung über die *abusus non penitentiales*; endlich auch *que debent considerari in impositione penitentiae* und der Hinweis auf die später folgende Darstellung der Lasterlehre. Auch sind im Kapitel *de delatione penitentiae* eine Anzahl von Gründen weggelassen. Im Anfang enthalten diese Hss im Unterschied zur oD-Gruppe ein Inhaltsverzeichnis. Da nur die Hss, welche dem Magister Wilhelm zugeschrieben werden, diese neue Bearbeitung der Summe enthalten (*primo in hunc modum*), so dürften wir wohl nicht fehlgehen, sie auf den Magister Wilhelm zurückzuführen, wenn auch gewisse kleinere Abweichungen innerhalb der Gruppe vorkommen. Von den anonymen Hss gehört zu dieser

²⁶ Eine ähnliche Entwicklung können wir sicher bei der Wilhelm-Gruppe beobachten, welche nicht aus der ihr nach Umfang und Anlage viel näherstehenden oD-Gruppe, sondern auch aus der D-Gruppe unter Fortlassung der Laster- und Tugendlehre wie der Dekrethinweise entstanden ist. Das zeigt die Wort- und Satzbildung der Wilhelm-Gruppe, welche nicht der Satzbildung der oD-Gruppe, sondern der D-Form entspricht. Aus dieser ist sie also abzuleiten. Die gleiche Entwicklung hat auch die Berengar-Gruppe genommen. Auch sie ist, wie der Text zeigt, nicht aus der oD-Gruppe unmittelbar entstanden, obschon auch sie keine Dekrethinweise aufweist. Sie hat diese vielmehr aus dem D-Text aus praktischen Gründen weggelassen. Wir haben also hier zwei nachweisbare ähnliche Entwicklungsgänge, wie wir sie auch bei dem Entstehen der oD-Gruppe für wahrscheinlicher halten.

Gruppe Bamberg Msc. patr. 52 (Q. IV. 39), welche alle wesentlichen Merkmale der Gruppe trägt.

Eine andere Bearbeitung findet sich in Clm 9740. Innozenz III., welcher in der gewöhnlichen Summe beider Gruppen als Autorität am Schlusse des Kapitels *de allocutione*²⁷ angeführt wird, ist hier als Verfasser der ganzen Summe bezeichnet: „Incipit tractatus domini Innocentii tertii de confessione ad honorem Dei, sanctique Nicolai ... Ego Innocentius episcopus, fratrum utilitatem et confitentium salutem tractatum compilavi.“ Die Überarbeitung besteht vor allem im Zusatz des neuen Kapitels *de peccato in Spiritum Sanctum* und in einer neuen Darstellung des Kapitels *de vitiis*. Außerdem ist als Kapitel 20 sowohl im Inhaltsverzeichnis wie auch im Text ein neuer Abschnitt eingeschoben: *de modo elevationis salutaris hostie*. „Quo et quando debet salutaris elevari, hoc subinferri placuit, quia, pro dolor, plurimi sacerdotes ceca ignorantia in salutaris hostie elevatione peccant.“

Auch in Clm 3596 habe ich eine Überarbeitung gefunden. Während sonst vier Gründe für die *desperatio venie* angegeben werden (quattuor sunt, que solent hominem in desperationem ponere: Duellius 77; Flor. Cas. 201), finden sich hier nur drei (tria...). Ferner ist das Kapitel *de vitiis principalibus* ganz neu gearbeitet. Die Darstellung de desperatione mit nur drei Gründen findet sich auch in der Summe des Raimund von Peñafort. Da die Bearbeitung des Clm 3596 auch aus Raimunds Summe dessen Schluß des dritten Teiles gebraucht: „Expeditis per dei gratiam variis articulis de penitentia...“, so dürften wir hier eine Überarbeitung des Beichttraktates auf Grund der Summe des Raimund von Peñafort vor uns haben.

Bei der großen Verbreitung, die unsere Summe gefunden hat, sind wohl noch weitere Bearbeitungen entstanden. Doch dürfen wir bei der großen Zahl der durchgesehenen Hss wohl sicher sein, daß wir den Grundtext wie die Hauptbearbeitungen in den drei bisher gedruckten Ausgaben der Summe vor uns haben. Das Flor. Cas. wird den Grundtext enthalten (D-Gruppe), Duellius die erste frühe Bearbeitung (oD-Gruppe) und Lindeboom die späte Arbeit des Kardinals Berengar.

* * *

Wer ist nun der Verfasser der festgestellten Grundform? Es werden sowohl die D- wie die oD-Gruppe schon in den ältesten Hss einem „magister Paulus, presbiter Sancti Nicolai“ zugeschrieben. So lautet die Zueignung in den Hss des 13. Jahrhunderts ganz gleichmäßig. Auch zu Beginn des 14. Jahrhunderts wird die D- oder oD-Gruppe in ihrer ursprünglichen Form nie einem anderen als Paulus zugeschrieben. Die Hss sind entweder anonym oder tragen dessen Namen. Damit dürfte bewiesen sein, daß ein gewisser Paulus der Verfasser der Grundform ist. Ob auch der ersten abgeleiteten Form

²⁷ Duellius 64; Flor. Cas. 194.

(oD), lasse ich dahingestellt. Auch diese wird freilich im 13. und 14. Jahrhundert nie einem anderen zugeschrieben. Aber es bleibt doch möglich, daß bei der Umarbeitung der neue Verfasser den ursprünglichen Titel stehen ließ.

Wer ist nun dieser Paulus? Ein Hinweis auf seine persönlichen Verhältnisse ist in der Bezeichnung eines gewissen Magister Dominikus als „prior noster“²⁸ gesehen worden. So schreiben die Herausgeber des *Florilegium Casinense* zu dieser Stelle: „Ex his verbis patet tunc temporis magistrum Dominicum priorem fuisse monasterii S. Nicolai.“ Auch N. Paulus stimmt zu, wenn er bemerkt: „Zur Zeit, wo Paulus seine Schrift verfaßte, war ein Magister Dominikus Propst an St. Nikolaus“²⁹. Eine genaue handschriftliche Untersuchung aber zeigte, daß die Bezeichnung des Magisters Dominikus als „prior noster“ außerordentlich schwach belegt ist. Unter den vielen von mir daraufhin geprüften Hss finden sich nur wenige und ausnahmslos spätere, welche diese Bezeichnung haben. So Clm 9740 (saec. 15.); Clm 12.665 (saec. 13./14.) und Clm 5979 (saec. 15.). Letzterer sagt jedoch nur: „prior magister (!) meus Dominicus“. Alle anderen Münchener Hss z. B. haben nur „prior (et) magister Dominicus“. So auch Bamberg Msc. theol. 107 (Q. IV. 36); Msc. patr. 52 (Q. IV. 39); Msc. theol. 124 (Q. III. 124); Klosterneuburg Cod. 797; Leipzig Cod. 152. Clm 3049 (saec. 15.) sagt: „parisiensis magister prior Dominicus.“ Aber auch das ist zu wenig und zu spät bezeugt. So bietet also der Hinweis auf den Magister Dominicus keinen unmittelbaren und sicheren Anknüpfungspunkt für die nähere Bestimmung des Magister Paulus.

Wir sahen schon in der Einleitung, daß die Herausgeber des Kataloges von Monte Casino an Paulus de Hungaria O. P. denken. Sie werden auf ihn hingewiesen worden sein durch die Bemerkung des Cod. 799 B von Monte Casino, der die Summe den *fratribus predicatorum* zuschreibt. Aber diese Bezeichnung steht doch ganz vereinzelt da. Auf Paulus von Ungarn als den alten Bologneser Kirchenrechtler würde es freilich recht gut passen, daß er eine Summe mit so vielen Dekrethinweisen, wie sie die Grundform unserer Summe enthält, verfaßt habe. Auch dürfte es richtig sein, daß Paulus wahrscheinlich einem Orden angehörte. Denn Ordensfragen werden in der Summe mit größerer Liebe und öfter behandelt, als es der doch mehr praktische Zweck einer allgemeinen Beichtsumme vermuten ließe. Aber genügt das, auf einen so konkreten Namen zu schließen? Eine gewisse Bestätigung der Ansicht der Benediktiner, Paulus habe dem Dominikanerorden angehört, ist eine Bemerkung, welche ich in dem handschriftlichen Incipitkatalog der Münchener Staatsbibliothek fand, der

²⁸ Flor. Cas. 197.

²⁹ A. a. O. 247.

im vorigen Jahrhundert angelegt wurde. Der Verfasser schreibt bei dem Incipit „Quoniam circa confessiones“ unserer Summe, daß bei dem Antiquar Butch in Augsburg eine Hs vorhanden sei mit demselben Incipit und dem Titel: „Magistri Pauli prioris praedicatorum.“ Da jedoch auch diese Hs erst aus dem 14. Jahrhundert stammt, kann sie als sicheres Zeugnis kaum angesehen werden. Aber mit den anderen Anhaltspunkten gibt sie eine gewisse Richtung an, in welchem Orden wir den „presbiter S. Nicolai“, wie Paulus einheitlich in den Hss des 13. Jahrhunderts genannt wird, vielleicht zu suchen haben.

Sehr wenig haltbar erscheint auf Grund der handschriftlichen Untersuchungen die von Schulte, N. Paulus und Schmoll vertretene Ansicht, Paulus sei Priester der Diözese Passau oder Chorherr im dortigen Stift St. Nikolaus gewesen. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die Ansicht sich auf die Bemerkung des Münchener Handschriftenkatalogs zu Cod. 4782 a stützt, die Schulte³⁰ ausdrücklich als Beweis abdruckt: „magistri Pauli presbiteri sancti Nicolai (prope Passau) Summa de confessione.“ Der Kodex schreibt jedoch nur „Summa magistri Pauli presbiteri sancti Nicolai de confessione“³¹. Der Zusatz „prope Passau“ ist also nur eine Bemerkung des Herausgebers des Katalogs ohne handschriftliche Belege.

Somit wird sich mit Sicherheit über den Verfasser nur sagen lassen, daß die Urform der Summe von einem gewissen *Magister Paulus, presbiter Sancti Nicolai*, stammt, der im Kirchenrecht bewandert war und wohl einem Orden (Dominikaner?) angehörte. Er schrieb kurz nach dem Laterankonzil (*nova constitutio... in concilio lateranensi*)³². Die wahrscheinliche Urform enthält zahlreiche Hinweise auf das Kirchenrecht und neben der eigentlichen Beichtsumme auch längere Abhandlungen über die Laster- und Tugendlehre. Sie ist im *Florilegium Casinense* gedruckt. Spätere Überarbeitungen sind zahlreich. Hier konnten mindestens sieben festgestellt werden. Die früheste, welche schon recht bald entstanden sein dürfte, ist ganz praktischen Beichtzwecken entsprechend umgestaltet und enthält so keine Dekret-hinweise und nicht die Tugend- und Lasterlehre. Sie ist bei Duellius gedruckt. Eine andere Gruppe von Umarbeitungen geht auf einen gewissen Magister Wilhelm zurück. Sie ist zu finden in Clm 11.481; Bamberg Msc. theol. 36 (Q. II. 5) und Msc. patr. 52 (Q. IV. 39). Eine andere Bearbeitung wird falsch Innozenz III. zugeschrieben (Clm 9740). Außerdem enthält Clm 3596 wenigstens für die Schlußkapitel eine Neuformulierung. Noch weitergehend ist die Umarbeitung in Cod. Palat. lat. 397 (Rom). Die beiden Erlanger Hss 221 und 318

³⁰ A. a. O. 531⁴⁶.

³¹ In München befindet sich aus der Bibliothek von St. Nikolaus bei Passau eine Hs unserer Summe. In ihr wird der Traktat Berengar zugeschrieben.

³² Duellius 70; Flor. Cas. 197.

enthalten die Urform in ihrem ganzen Umfang, jedoch ohne Dekret-hinweise. Die berühmteste der späteren Umarbeitungen ist jedoch das Werk des Kardinals Berengar, das weit in Deutschland, Italien, Österreich, Holland, Frankreich verbreitet war und von dem mindestens zehn Hss noch vorhanden sind. Es ist gedruckt bei Lindeboom³³.

„Tuto doceri non potest.“

Von Franz Hürth S. J.

In Beantwortung der Frage, ob der äußerste Notstand der Mutter das Recht zu einem direkten Tötungseingriff in das keimende Leben verleihe, wurden im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift (4 [1929] 534—560) u. a. auch die Entscheidungen des S. Officium angeführt, die bezüglich der Erlaubtheit eines solchen Eingriffes erklären: „*tuto doceri non potest*“ (1884) bzw. *medicum enuntiatas operationes instaurare tuto non posse* (1895). Die Ausführungen über diese Entscheidungen haben zu einigen Gegenäußerungen Anlaß gegeben, die sich, soweit sie sachlicher Natur sind, in folgende Sätze zusammenfassen lassen:

1. Die Entscheidung „*tuto doceri non potest*“ bewirkt nur, daß die entgegengesetzte Ansicht nicht als sicher, sie bewirkt nicht, daß sie auch nicht als bloß wahrscheinlich (*sententia probabilis*) vorge-tragen werden darf. Wer darum die Ansicht vertritt, es sei zwar keine sichere, wohl aber eine wahrscheinliche Ansicht, daß in dem genannten Notstandsfall ein direkter Tötungseingriff erlaubt sei, verstößt nicht gegen die genannten Entscheidungen.

2. Die Wahrscheinlichkeit der Ansicht, daß im äußersten Notstand ein solcher Eingriff erlaubt sei, ergibt sich aus der Tatsache, daß namhafte Moralisten sie vertreten haben. Es besteht also wenigstens eine genügende äußere Wahrscheinlichkeit, um in der Praxis nach dieser Ansicht vorangehen zu können.

3. Selbst wenn zur Zeit der genannten Dekrete die entgegenstehende Auffassung nicht hinreichend wahrscheinlich war, so folgt daraus nicht, daß sie auch heute noch nicht wahrscheinlich ist. Die Entscheidung „*tuto doceri non potest*“ ist wandelbar, weil immer nur zu verstehen rücksichtlich des jeweiligen Standes der theologischen Wissenschaft bzw. der Wissenschaft überhaupt (ganz abgesehen davon, daß es sich nicht um eine unfehlbare und unabänderliche Entscheidung handelt).

4. Die Entscheidung „*tuto doceri non potest*“ will nur der privaten Willkür entgegenstehen und richtet sich deshalb nur gegen diejenigen,

³³ Für die überaus große persönliche Hilfe bzw. schriftliche Auskunft danke ich auch an dieser Stelle vor allem den Bibliotheks-verwaltungen von Bamberg, Erlangen, Klosterneuburg, Leipzig, München, Rom (Vat.) und Trier wie auch Hochw. Herrn Bethune, Rom.